



ZAUNKÖNIG 2019/ 08

Liebe Leserinnen und Leser,

einige Wochen Sommer und politisches Sommertheater weiter, starren wir nun gebannt auf die kommenden Landtagswahlen und das dann anstehende Herbsttheater. Aber versprochen ist versprochen, vorher gibt es noch einen bunten Strauß mehr oder weniger gut verdaulicher Neuigkeiten.

Heute hier dabei:

GroKo: Vor den nächsten Zwischenwahlen (2)
BMI: „BesStMG“ auf dem Weg
BVerwG: Personalvertretung bei SanUstgZ/ SanStffEins
VG Aachen: Disziplinarverfahren wegen Personalratstätigkeit
LAG Frankfurt: Aufrücken von Ersatzmitgliedern
BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei Soldaten
BVerwG: Mitbestimmung bei Eingruppierung im Jobcenter
OVG Koblenz: Auswahlverfahren bei BEM-Unterbringung
BVerwG: Disziplinarmaß bei Exhibitionismus und Diebstahl
LAG Berlin: Ablehnung von Bewerbern wegen Tätowierungen
ArbG Berlin: Kündigung wegen Rechtsextremismus
LAG Stuttgart: Kündigung wegen WhatsApp-Verleumdung
BVerwG: Disziplinarmaß bei gefälschter AU-Bescheinigung
BVerwG: Antragsbefugnis nur des zuständigen Personalrats
BVerwG: Kostenübernahmeantrag bei SBG-Beschwerden
BVerwG: Kostenerstattung bei SBG-Wahlanfechtungen
VerfGH Saar: Blitzen erschwert
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: „BwEinsatzBerStG“, SBG-Unterricht
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Vor den nächsten Zwischenwahlen (2)

Die Bundesregierung werkelt vor sich hin in bewährter Form: kaum hatte man sich auf eine 96,5%-Abschaffung des Solidaritätszuschlages verständigt, verkeilte man sich nochmals wegen der Bedürfnisprüfung bei der Grundrente und wurde die Vermögenssteuer als neues Streitthema exhumiert (Menschen aus anderen Jahrtausenden erinnern sich, dass sie 1995 auslief, weil man eine willkürfreie Bewertung der verschiedenen Vermögensklassen in zig Anläufen nicht auf die Reihe bekam, und die Kosten der Bewertungsbürokratie – nach allfälliger Kapitalflucht in das Ausland - höher waren als der Ertrag der Steuer).

Derweil balgen sich nun 28 Aspirant(inn)en um den SPD-Vorsitz, und die Partei streitet, ob das Kandidaten-Drama nun schadet oder nutzt. In Brandenburg und Sachsen scheint es, als ob bei der Aussicht auf Landtage im Zuschnitt der Meinungsumfragen einigen Wutbürgern dann doch „plümerant“ würde; jedenfalls zogen die Umfragewerte für die Partei des jeweiligen Ministerpräsidenten auf einmal kräftig an. Das nährt die Erwartung, dass beide sich dann irgendwie mittels einer wie auch immer erweiterten Koalition im Sessel halten können.

BMI: „BesStMG“ auf dem Weg

In Federführung des Bundesinnenministeriums (BMI) wird gerade als [Bundesrats-Drucksache 362/19](#) ein recht umfassendes Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) auf den Weg gebracht.

BVerwG: Personalvertretung bei SanUstgZ/ SanStffEins

Ein zweites Mal hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über eine 2015 durchgeführte Personalratswahl in einem Sanitätsunterstützungszentrum entschieden und die Soldaten der Sanitätsstaffel Einsatz (diesmal in Kümmersbruck) für nicht wahlberechtigt erklärt, ohne in der Sache zu entscheiden. Die Nichtzulassungsbeschwerde des angefochtenen Personalrats wurde als unzulässig verworfen unter Verweis auf die bindenden Tatsachenfeststellungen des VGH München, der aber gar keine Beweisaufnahme durchgeführt hatte.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.6.2019 – 5 PB 11.18

VG Aachen: Disziplinarverfahren wegen Personalratstätigkeit

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen zieht eine Grenze für dienstliche Versuche, Personalräte mittels Disziplinarverfahren an die Kette zu legen. Eine handlungsstarke Wehrdisziplinaranwaltschaft (WDA) ermittelte nach der WDO gegen einen Stabsoffizier und freigestellten Personalratsvorsitzenden, nachdem sich ein Regierungsdirektor und ein Oberstleutnant dort wegen „verletzender“ Äußerungen des Personalrats beschwert hatten. Darauf leitete der Personalrat das Beschlussverfahren wegen Behinderung der Personalratstätigkeit ein. Darauf wurde eine Beschwerde (nach 16 Monaten Ermittlungen!) als unzulässig verworfen, die andere „zum Ruhen gebracht“. Die Fachkammer des VG machte klar, dass Personalräte in ihrer Amtsführung im Ehrenamt keiner Dienstaufsicht unterliegen; in diesem Fall habe die Dienststelle bei Beschwerden unverzüglich zu prüfen, ob diese sich gegen die ehrenamtliche Amtsführung oder gegen ein eigenständiges Dienstvergehen richtet. Im ersten Fall sei das Verfahren ebenso unverzüglich einzustellen. Davon könne bei diesen Prüfungszeiten keine Rede mehr sein.

Quelle: Niederschrift des VG Aachen vom 9.8.2019 – 15 K 3550/18.PVB

LAG Frankfurt: Aufrücken von Ersatzmitgliedern

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Frankfurt bekräftigt die beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten im Eilverfahren. Im einstweiligen Verfügungsverfahren bestehe für Feststellungsanträge grundsätzlich kein Feststellungsinteresse. Dies sei ausnahmsweise anzunehmen, wenn der Streit darüber geht, ob der Antragsteller der Gesamtschwerbehindertenvertretung angehört und in dieser Funktion zu beteiligen ist. Ein rückwirkender Feststellungsantrag ist aber unzulässig. Scheidet die Vertrauensperson einer Gesamt-SBV vorzeitig aus, rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied für den Rest der Amtszeit gemäß § 177 Abs. 7 S. 4 SGB IX nach.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt/M. vom 3.9.2018 - [16 TaBVGa 145/18](#)

BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei Soldaten

Bei der Bildung einer Referenzgruppe darf das Erfordernis einer möglichst großen beruflich-fachlichen Homogenität der Gruppenmitglieder nicht aufgegeben werden. Dem widerspricht

es, wenn Soldaten aus vier verschiedenen Kompetenzbereichen in die Referenzgruppe aufgenommen werden. Aus diesem Grund hob das BVerwG eine streitige Referenzgruppe auf.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 21.3.2019 – [1 WB 12.18](#)

BVerwG: Mitbestimmung bei Eingruppierung im Jobcenter

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellt die Verknüpfung von Zuständigkeit und Antragsbefugnis des Personalrats heraus. Ist also rechtswidrig die Beteiligung eines Hauptpersonalrats unterblieben, kann im Beschlussverfahren nur der HPR seine Rechte geltend machen, nicht dagegen ein anderer Personalrat (unberührt bleibt die Rüge der unterbliebenen Beteiligung im Individualklageverfahren des betroffenen Beschäftigten).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 19.2.2019 – [5 P 7.17](#),
ZfPR online 7-8/2019, 2 = PersV 2019, 281

OVG Koblenz: Auswahlverfahren bei BEM-Unterbringung

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Koblenz bestätigte den von der Behörde erklärten Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens mit dem Ziel, den Dienstposten für die Unterbringung eines Mitarbeiters im Zuge eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach § 164 SGB IX in Anspruch zu nehmen, als rechtmäßig. Dies sei ein sachlich tragfähiger Grund für eine Entscheidung abseits einer Bestenauslese.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz vom 25.3.2019 - 2 B 10139/19.OVG, BeckRS 2019, 5368

BVerwG: Disziplinarmaß bei Exhibitionismus und Diebstahl

Ein Studienrat (A 13) fing sich einen Strafbefehl von 40 Tagessätzen, weil er in einem Café in Gegenwart von drei 16- bzw. 17-jährigen Mädchen onaniert hatte. Mit weiterem Strafbefehl verurteilte ihn das Amtsgericht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung, weil er aus einem Warenhaus verschiedene Gegenstände in einem Gesamtwert von rund 2 200 € entwendet und anschließend über "ebay" veräußert hatte. Das reichte dem Land, es

erhob Disziplinaranzeige. VG und OVG entfernten ihn aus dem Dienst, das BVerwG wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück (8 Jahre nach der letzten Tat!).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.4.2019 – [2 B 25/18](#)

LAG Berlin: Ablehnung von Bewerbern wegen Tätowierungen

Tätowierungen können einen Eignungsmangel im Auswahlverfahren für den Objektschutz der Polizei begründen, wenn sich aus ihrem Inhalt eine Straftat ergibt oder ihr Inhalt für den Bürger als Betrachter direkt Zweifel an der Gewähr des Einstellungsbewerbers begründen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Dies ist bei sichtbaren Tätowierungen der Fall, die das Wort "omerta", Revolverpatronen und Totenköpfe abbilden.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin vom 25.4.2019 - [5 Ta 730/19](#)

ArbG Berlin: Kündigung wegen Rechtsextremismus

Ein 62 Jahre alter Kollege der Bundeswehrverwaltung wurde mehrfach auffällig mit rechtsextremen Äußerungen. Die Bundeswehr kündigte ihm darauf „mit sozialer Auslaufzeit“. Das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin bestätigte die Kündigung als rechtmäßig.

Quelle: Urteil des ArbG Berlin vom 17.7.2019 - [60 Ca 455/19 \(PM\)](#)

LAG Stuttgart: Kündigung wegen WhatsApp-Verleumdung

Vorsicht beim „vertraulichen“ Dreckwerfen in (a-)sozialen Medien: Eine frisch eingestellte Tratschtante verbreitete in der Probezeit über WhatsApp, ein Kollege sei wegen Vergewaltigung verurteilt. Das wurde ruchbar. Der Arbeitgeber kündigte außerordentlich. Nachdem das Arbeitsgericht die Kündigung noch kassiert hatte, wies das LAG die Kündigungsschutzklage ab.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart vom 14.3.2019 - [17 Sa 52/18](#)

BVerwG: Disziplinarmaß bei gefälschter AU-Bescheinigung

Erschleicht ein Soldat durch unwahre Angaben und Vorlage einer unechten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zehn Urlaubstage, ist die Herabsetzung im Dienstgrad Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen. Damit gibt der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG einen Orientierungspunkt für Soldaten, die weniger oder mehr gefälschte Krankmeldescheine auf dem Kerbholz haben.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 28.3.2019 – [2 WD 13.18](#)

BVerwG: Antragsbefugnis nur des zuständigen Personalrats

Das BVerwG stellt die Verknüpfung von Zuständigkeit und Antragsbefugnis des Personalrats heraus. Ist also rechtswidrig die Beteiligung eines Hauptpersonalrats unterblieben, kann im Beschlussverfahren nur der HPR seine Rechte geltend machen, nicht dagegen ein anderer Personalrat (unberührt bleibt die Rüge der unterbliebenen Beteiligung im Individualklageverfahren des betroffenen Beschäftigten).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.4.2019 – [5 PB 18.18](#)

BVerwG: Kostenübernahmeantrag bei SBG-Beschwerden

Hat eine Vertrauensperson (oder ein Personalrat nach § 60 SBG) im Verlauf eines SBG-Beschwerdeverfahren nach § 17 SBG auch die Kostenübernahmepflicht der Dienststelle nach § 8 Abs. 4 SBG streitig gestellt, ist dies ein zusätzlicher Sachantrag, über den das sodann angerufene Truppendienstgericht im Antragsverfahren nach § 17 WBO inhaltlich zu entscheiden hat. Es darf ihn nicht als unzulässig übergehen, nur weil er nicht bereits Teil der Erstbeschwerde war. Das fragliche Verfahren verwies das BVerwG daher auf Nichtzulassungsbeschwerde der VP an das TDG zur anderweitigen Verhandlung zurück.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 3.5.2019 - [1 WNB 3.18](#)

BVerwG: Kostenerstattung bei SBG-Wahlanfechtungen

Das BVerwG hatte die Kostenlast des Bundes für Wahlanfechtungsverfahren nach dem SBG grundsätzlich bejaht (Verfahren 1 WB 34.18). Nun stellte es auf eine „Erinnerung“ unter

Verweis auf seinen Beschluss vom 20.7.2004 – 1 WDS-KSt 1.04 klar: Auch wenn das in WBO und WDO nicht ausdrücklich drin steht, sind trotzdem auch in wehrrechtlichen Verfahren „Rechtshängigkeitszinsen“ zu zahlen nach § 288, § 291 BGB, und zwar in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.5.2019 - [1 WDS-KSt 1.19](#)

VerfGH Saar: Blitzen erschwert

Sondermeldung für geplagte Pendler: Das Grundrecht auf wirksame Verteidigung schließt auch in einem Bußgeldverfahren über eine Geschwindigkeitsüberschreitung ein, dass die Rohmessdaten der Geschwindigkeitsmessung zur nachträglichen Plausibilitätskontrolle zur Verfügung stehen. Rechtsstaatliche Bedingungen sind nicht nur in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle zu beachten, sondern in jedem Einzelfall. Also stellte der Verfassungsgerichtshof des Saarlands (VerfGH Saar) – und entgegen bisheriger Rechtsprechung der Strafgerichte – das Radargerät „Jenoptik Traffistar 350S“ bis auf weiteres vom Platz, weil es die Rohmessdaten nicht aufzeichnet. Jenoptik kündigte umgehend ein Software-Update an, das dann aber noch behördlich geprüft und genehmigt werden muss.

Quelle: Urteil des VerfGH Saarland vom 5.7.2019 - [Lv 7/17](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Die Print-Ausgabe der "Zeitschrift für Personalvertretungsrecht" (ZfPR) huldigt in Ausgabe 3/2019 dem alten Sponti-Spruch „Wissen ist Macht“ mit Aufsätzen über die Rechtsprechung des BVerwG zum Informations- und Vorlageanspruch (W. Ilbertz), Personalrat als virtuelles Team (J.D. Ovey), Neue Medien - neue Arbeitsformen am Beispiel eines Tech-Konzerns (S. Stieler), sowie die Entwicklung des Beamtenrechts seit 2017 (W. + B. Zimmerling).

Schwerpunkt des Doppelhefts 7-8/2019 des „Personalrat“ ist die „digitale Verwaltung“. Das Titelthema beleuchten Beiträge von U. Jess-Desaeve (Digitalisierung sozial gestalten), S. Hinrichs (Die eAkte im öffentlichen Dienst), Ch. Herrmann (Digitale Helfer für den Personalrat) und A. Thannheiser (Auskunftsrechte des Personalrats). Hinzu kommt die Fortsetzung von Lothar Altvater zur „LPVG-Entwicklung im Jahr 2018“. Abgerundet wird das Info-Paket durch Aufsätze von D. Prusseit zur Arbeitszeitpolitik (Selbstbestimmt, planbar, entlastet), B.

Baumgarten über „Zuschläge bei Teilzeitarbeit“ in der jüngsten Rechtsprechung des BAG, S. Ollmann zu „Nebentätigkeiten der Beamt/innen“ und M. Baßlberger über „AfD-Mitgliedschaft und Beamtenstatus“, schließlich die Rezension von Altvater zum SBG-Kommentar.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Die heutige Ration zum Selbst- und Fremdschämen liefern fast im Alleingang grüne Menschen, die nicht vom Mars sind. Presseanfragen deckten Mitte August auf, dass die Fraktion mit der höchsten Quote an vom Steuerzahler bezahlten Dienstflügen ausgerechnet die [Grünen-MdB](#) sind: „Als Begründung gab die Fraktion an, Aufgabe der Abgeordneten sei es, sich umfassend zu informieren, um parlamentarische Initiativen auf einer "validen Wissensgrundlage" auf den Weg bringen zu können.“ Da ist man sich wohl mit den [Grünen-Wählern](#) einig, wie der „Spiegel“ ausgräbt: Grünen-Wähler hatten den höchsten Anteil an jüngst Geflogenen, eine Null-Quote an Teilnehmern ohne Flugerfahrung und die Forderung, dass fliegen teurer werden muss. Zyniker würden sagen: Der Plebs mit den niedrigeren Einkommen, der noch dazu andere Parteien wählt, soll raus aus der Kabine, damit dort politisch korrekt denkende Menschen unter sich sind, die aber nicht danach handeln? Weiterfliegen "mit Kompensationszahlung" ist aber auch nur Ablasshandel für das schlechte Gewissen. Der Ruf, stets andere hätten den Klimawandel ["von oben zu stoppen"](#), reicht nicht; die da "besorgt" tun, müssen bei sich selbst anfangen und ihr eigenes tatsächliches Verbrauchsverhalten ändern.

Zum Medien-GAU wurde die Thunberg-Segeltour nach New York. Die [taz](#) rüffelte, die arme Greta werde „kommerziell ausgenutzt“, konservativere Menschen argwöhnten ["dubiose Geschäfte"](#) beginnend mit der ruchbar gewordenen Vermarktung ihres Schulstreiks, und in der Berliner Morgenpost ätzte Hajo Schumacher, der Trip mit der Karbonverbund-Jacht sei eine [„Fahrt auf einem Haufen Sondermüll“](#) und noch dazu umweltschädlicher als eine Flugreise. Nun ja, vielleicht ist es wenigstens eine nette Zeit mit Prinzessin-Caroline-Sohn Pierre Casiraghi, der als Beruf Profisegler und Unternehmer angibt.

Neues aus dem Bandler-Block: „BwEinsatzBerStG“, SBG-Unterricht

Das „Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz“ wurde am 8.8.2019 verkündet und trat von Ausnahmen abgesehen nach seinem Art. 34 Abs. 1 am Tag darauf (9.8.2019) in

Kraft. Darunter neben finanziellen Goodies auch als Art. 14 einige Änderungen des SBG, die Beteiligungsrechte der Soldaten, die man gerade erst 2016 eingeführt hatte, wieder schredern. Die Worthülsen der Begründung enthält Bundestags-Drucksache 19/ 9491. Dazu verkündet ein Einführungserlass des BMVg – P III 4 – Az 15-02-01 vom 12.8.2019 dem stauenden Volk, dass mit dem Wegstreichen von Mitbestimmungsmöglichkeiten eine „nachhaltige Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr“ verbunden ist.

Quelle: Gesetz vom 4.8.2019, [BGBl. I S. 1147](#)

Aber warum soll man die Soldaten auch nicht in dieser Form verscheißern, wenn doch deren Interessenvertreter das Vorhaben ohne Murren durchgewunken haben?

Als Gegengewicht etwas Nettes: § 20 Abs. 2 SBG 2016 verlangt als Teil der Pflichten der Disziplinarvorgesetzten eine regelmäßige Unterrichtung der Soldaten über die Rechte der VP. Laut Dienstvorschrift A-1472/1 Nr. 1020 soll dieser Unterricht bei Dienstantritt und danach spätestens alle zwei Jahre stattfinden. Das sei eine gute Sache auch für die Soldaten seiner Dienststelle, fand ein Personalrat mit Soldatengruppe (§ 60 SBG) und fragte nach, warum der Unterricht mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung noch nicht angesetzt sei. Die Dienststelle lehnte zunächst ab; laut Auskunft sachkundiger Stellen der Bundeswehr gelte die Regelung nur für Dienststellen mit Vertrauenspersonen (§ 4 SBG). Der Personalrat beschwerte sich: Es gebe keinen Erfahrungssatz, dass Soldaten in Dienststellen nach § 60 SBG grundsätzlich besser Bescheid wüssten über soldatische Mitbestimmung als die Soldaten in Dienststellen mit Vertrauenspersonen. Nach längerer Prüfung nun die amtliche Kehrtwende: Per Beschwerdebescheid des höheren Vorgesetzten bekam der Personalrat Recht, der Unterricht wird nun geplant.

Unterdessen bejammern Verteidigungsexperten diverser Parteien abwechselnd Ausrüstungslücken bei allem von Socken bis Munition und die Erinnerungen der neuen Ministerin daran, dass deren Schließung mehr Geld bedeutet. Die Munition soll wohl virtuell-kostenlos beschafft werden. Freilich: Aktuell hat die Rüstung eher das Problem, angesichts der jahrelang kaputtgesparten Industrie-Kapazitäten das vorhandene Geld unter die Lieferanten zu bringen.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte,

muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI. Seit 21.1.2019 dürfen Personalräte das auch für Soldaten ganz offiziell (siehe oben).

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

